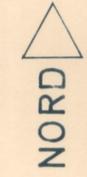
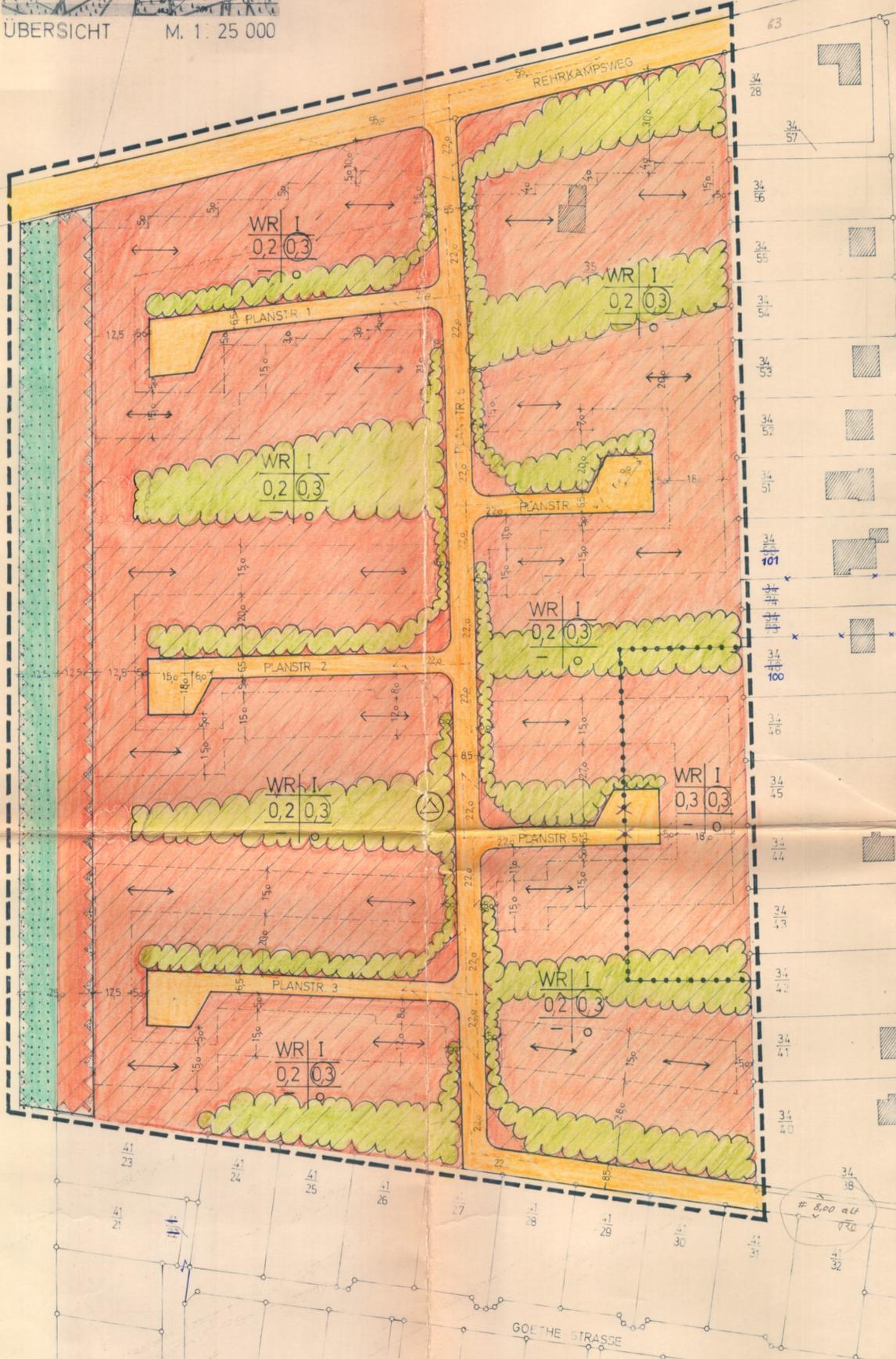




ÜBERSICHT M. 1: 25 000



GEMEINDE LACHENDORF  
LANDKREIS CELLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
"AM REHRKAMP"  
M. 1: 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG —  
FESTSETZUNGEN

WR   I	BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,2   0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
-   0	BAUWEISE	
WR	REINES WOHNBEREICH	§ 3 BauNVO
I	1 VOLLGESCHOSS	§ 16 BauNVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9(1) 1b BBauG  
DIE IM PLAN EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND EINZUHALTEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE § 9(1) 2 BBauG § 23(1) BauNVO

BAULINIE } § 23(2,3) BauNVO

VERKEHRSPFLÄCHE § 9(1) 2 BBauG

SICHTFELD § 9(1) 2 BBauG  
SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,8 M ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN AUSGENOMMEN ANLAGEN, DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES DIENEN (§ 14(2) BauNVO).

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN ZULÄSSIG (§ 9(1) 2 BBauG)

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9(1) 10 BBauG

BRANDSCHUTZSTREIFEN § 9(1) 14 BBauG  
DER BRANDSCHUTZSTREIFEN IST FREIZUHALTEN VON BÜSCHEN, HECKEN UND BÄUMEN. IM BEREICH DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE IST EIN 4,0 M BREITER WUNDSTREIFEN ODER EIN BEFESTIGTER RÄNDWEG ANZUORDNEN.

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9(1) 18 BBauG  
DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGEZEICHNETEN VORH. BAUMGRUPPEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN.

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16(4) BauNVO  
GRENZE DES RÄUMLICHEN BETRIEBBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9(1) 7 BBauG

GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

UMFORMERSTATION

**Genehmigt**  
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60  
Lüneburg, den 8.3.1974  
Der Regierungspräsident  
G.Z.: 214 - Ca 54142



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25. Juli 1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 26.7.1973  
Katasteramt



ANBEREITUNG DES PLANES DURCH:  
JÜRGEN MEUTH  
DIPLOM-INGENIEUR FÜR ARCHITEKTUR  
3000 HANNOVER SLEVOGTWEG 4  
HANNOVER DEN 5.8.1972

Bei der Aufstellung des Planes sind die Träger öffentlicher Belange gemäß § 2(5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 beteiligt worden

Die Aufstellung dieses Planes wurde in der Ratssitzung am 23. Juni 1972 und die öffentliche Auslegung gemäß § 2(6) BBauG am 23. Juni 1972 beschlossen

Der Plan hat mit Begründung gemäß § 2(6) des BBauG öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 15. Jan. 1973 bis einschl. 15. Feb. 1973  
Auf Grund der Bekanntmachung vom 28.12.1972.

Der Plan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 28. Feb. 1973

Genehmigt gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960  
Mit der Maßgabe der früheren Festsetzungen

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 BBauG aufgrund der Hinweisbekanntmachung vom 13.5.1974 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Nr. vom Landkreis Celle Nr. 13 vom 30.5.1974

Die Richtigkeit der Planunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt

Lachendorf den 23. Juli 1973  
Gemeindevorstand

Lachendorf den 23. Juli 1973  
Gemeindevorstand Bürgermeister

Lachendorf den 23. Juli 1973  
Gemeindevorstand

Lachendorf den 23. Juli 1973  
Gemeindevorstand Bürgermeister

Lüneburg den 1973  
Der Regierungspräsident Im Auftrage

Lachendorf den 30.5.1974  
Gemeindevorstand

Der Gemeinde Lachendorf ist die Vervielfältigung mit Bescheid des Katasteramtes vom 26. Juli 1973 unter den schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.